

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

AUSGABEDATUM: 31.03.2017
ÜBERARBEITUNGSDATUM: 12.04.2017
ERSETZT FASSUNG VOM: 31.03.2017
VERSION: 1.1

1. ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname Waeco Daphne Hermetic Oil PS-F, Waeco Daphne Hermetic Oil PR
Produktcode Keine Daten verfügbar.
SDB Nummer 206
Produktverwendung Gewerbliche Verwendung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Kompressoröl für Klimaanlage
Verwendungen, von denen abgeraten wird Keine bekannt

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant
DOMETIC WAECO INTERNATIONAL
GMBH
Hollefeldstraße 63
D-48282 Emsdetten
Tel +49 (0) 2572 879-0
Fax +49 (0) 2572 879-300
Mail info@dometric-waeco.de

1.4. Notrufnummer

+49 (172) 3180-285 (Mo- Fr. 08:00 - 18:00 CET)

2. ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Umweltgefahren Chronisch gewässergefährdend, H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit Kategorie 3 langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme

Signalwort Keine

Gefahrenhinweise

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

Prävention

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH208 Enthält 7-Oxabicyclo[4.1.0]heptane-3-carboxylic acid, 7-oxabicyclo[4.1.0]hept-3-ylmethyl ester(2386-87-0). Kann allergische Reaktionen hervorrufen
EUH205

Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

3. ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

| Chemischer Name | CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr. RRN | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 | Bemerkungen |
|--|--|-----------|---|-------------|
| Tris(methylphenyl) phosphate | 1330-78-5 215-548-8 | 1 - < 1,5 | Repr. 2, H361 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 | |
| 7- Oxabicyclo[4.1.0]heptane- 3-carboxylic acid, 7- oxabicyclo[4.1.0]hept-3- ylmethyl ester | 2386-87-0 219-207-4 | 0,1 - < 1 | Skin Sens. 1, H317 | |
| 2,6-di-tert-butyl-p-cresol | 128-37-0 204-881-4 | 0,1 - < 1 | Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 | |

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

4. ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|--------------------------------|--|
| Allgemeine Hinweise | Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft. |
| Einatmen | Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Einen Arzt rufen, falls Symptome auftreten oder anhalten sollten. |
| Hautkontakt | Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. |
| Berührung mit den Augen | Sofort mit viel Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Schmerzen oder Rötung, ärztliche Hilfe herbeiholen. |
| Verschlucken | Mund gründlich spülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten. |

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

5. ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

| | |
|--------------------------------|--|
| Geeignete Löschmittel | Trockenlöschmittel, CO ₂ oder Wasserschleimstrahl oder gewöhnlicher Schaum. |
| Ungeeignete Löschmittel | Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann. |

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

| | |
|--------------------------------|--|
| Brandschutzvorkehrungen | Im Brandfall schweres Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen. |
| Löschanweisungen | Behälter aus dem Feuerbereich bewegen, wenn es ohne persönliches Risiko durchgeführt werden kann. |
| Sonstige Angaben | Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. |

6. ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

| | |
|-------------------------|--|
| Notfallmaßnahmen | Unbeteiligtes Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's. |
|-------------------------|--|

Einsatzkräfte

| | |
|-------------------------|---|
| Schutzausrüstung | Empfohlene Personenschutz-ausrüstung tragen. |
| Notfallmaßnahmen | Unbeteiligtes Personal fernhalten. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's. |

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

| | |
|----------------------------|--|
| Reinigungsverfahren | Große ausgelaufene Mengen: Das Ausfließen des Materials verhindern, wenn dies ohne Risiko möglich ist. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Kleine Austrittsmengen: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen. Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben. |
| Sonstige Angaben | Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume verhindern. |

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". Entsorgung von Rückständen: siehe Abschnitt 13: "Hinweise zur Entsorgung".

7. ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

| | |
|--|--|
| Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung | Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. |
|--|--|

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

| | |
|--------------------------|---|
| Lagerbedingungen | An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Im fest verschlossenen Originalbehälter lagern. Von unverträglichen Stoffen fernhalten (Siehe Abschnitt 10 des SDB). |
| Lagerklasse (LGK) | LGK 10 - Brennbare Flüssigkeiten |

7.3. **Spezifische Endanwendungen** Keine weiteren Informationen verfügbar.

8. ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Deutschland - TRGS900

| Rechtsvorschriften | Stoff | Typ | Wert |
|--------------------|--|-----------------------|---|
| TRGS900 | 2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0) 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol | Arbeitsplatzgrenzwert | 10 mg/m ³ E (mg/m ³) |
| | | Spitzenbegrenzung | 40 mg/m ³ Bezugsperiode von 15 Minuten |
| | Anmerkung | DFG,Y,11 | |

Deutschland - DFG MAK-Liste

| Rechtsvorschriften | Stoff | Typ | Wert |
|--------------------|--|----------------------|---|
| DFG MAK-Liste | 2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0) 2,6-Di-tert-butyl-p-kresol | TWA | 10 mg/m ³ |
| | | Spitzenbegrenzung | 40 mg/m ³ Bezugsperiode von 15 Minuten |
| | Anmerkung | einatembare Fraktion | |

DNEL: Abgeleiteter Nicht Effekt Level

Keine Daten verfügbar.

PNEC: Abgeschätzte Nicht Effect Konzentration

Keine Daten verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Materialien für Schutzkleidung

Persönliche Schutzmaßnahmen wie die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)

Augenschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz

Hautschutz

Handschutz

Es werden Nitrilhandschuhe empfohlen

| Material | Permeation | Dicke (mm) | Anmerkungen |
|----------|------------|------------|-------------|
|----------|------------|------------|-------------|

Nitrilkautschuk (NBR)

> 0.3 mm

EN 374

Sonstige Schutzmaßnahmen

Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B. Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

Atemschutz

Normalerweise nicht notwendig. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Schutz gegen thermische Gefahren

Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.

9. ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|------------------------|------------------------|
| Aggregatzustand | Flüssigkeit |
| Farbe | Hellgelb. |
| Geruch | Charakteristisch. |
| Geruchsschwelle | Keine Daten verfügbar. |
| pH-Wert | Keine Daten verfügbar. |

| | |
|---|--|
| Relative Verdampfungsgeschwindigkeit (Butylacetat=1) | Keine Daten verfügbar. |
| Schmelzpunkt | Keine Daten verfügbar. |
| Gefrierpunkt | Keine Daten verfügbar. |
| Siedepunkt | Keine Daten verfügbar. |
| Flammpunkt | 200 - 244 °C |
| Selbstentzündungstemperatur | Keine Daten verfügbar. |
| Zersetzungstemperatur | Keine Daten verfügbar. |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig) | Keine Daten verfügbar. |
| Dampfdruck | Keine Daten verfügbar. |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C | Keine Daten verfügbar. |
| Relative Dichte | Keine Daten verfügbar. |
| Dichte | 1 - 1,01 g/cm ³ |
| Löslichkeit | Unlöslich. |
| Log Pow | Keine Daten verfügbar. |
| Viskosität, kinematisch | 9,5 mm ² /s - 20,01 mm ² /s @100°C 45 mm ² /s - 100,1 mm ² /s @40°C |
| Viskosität, dynamisch | Keine Daten verfügbar. |
| Explosive Eigenschaften | Keine Daten verfügbar. |
| Brandfördernde Eigenschaften | Keine Daten verfügbar. |
| Explosionsgrenzen | Keine Daten verfügbar. |

9.2. Sonstige Angaben

| | |
|----------|------------------|
| VOC (EU) | Nicht anwendbar. |
|----------|------------------|

10. ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|--|--|
| 10.1. Reaktivität | Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv. |
| 10.2. Chemische Stabilität | Unter normalen Anwendungsbedingungen stabil. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Keine weiteren Informationen verfügbar. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Bei Zersetzung dieses Produktes können reizauslösende und/oder toxische Gase und Rauchgase freigesetzt werden. Kohlenstoffoxide (CO, CO ₂). Phosphoroxide. |

11. ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

| | |
|--|------------------|
| Akute Toxizität | Nicht eingestuft |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Nicht eingestuft |
| Schwere Augenschädigung/-reizung | Nicht eingestuft |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | Nicht eingestuft |
| Keimzell-Mutagenität | Nicht eingestuft |
| Karzinogenität | Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität | Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Nicht eingestuft |

| | |
|--|------------------|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr | Nicht eingestuft |

12. ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Akute aquatische Toxizität

| Stoff / Produkt | Tropische Ebene | Spezies | Typ | Wert | Dauer | Bemerkungen |
|--|-----------------|---|------|-------------------|----------|-------------|
| Tris(methylphenyl) phosphate (1330-78-5) | Fisch | Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle) | LC50 | 0.21 - 0.32 mg/l, | 96 hours | |
| 2,6-di-tert-butyl-p-cresol (128-37-0) | Krebstier | Daphnia magna | EC50 | 0.48 mg/l | 48 hours | |
| | Fisch | Danio rerio | LC0 | > 0.5 mg/l | 96 hours | |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Tris(methylphenyl) phosphate (1330-78-5)

| | |
|----------------|------|
| Log Kow | 5,11 |
|----------------|------|

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Waco Daphne Hermetic Oil PS-F, Waco Daphne Hermetic Oil PR

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen Von diesem Produkt werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet.

13. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

| | |
|--|--|
| Örtliche Vorschriften (Abfall) | Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. |
| Verfahren der Abfallbehandlung | Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen. |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden. |
| Zusätzliche Hinweise | Bei der Entsorgung alle maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten. |
| EAK-Code | |
| 13 02 08* | andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |

14. ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

| | |
|---------------|------------------|
| UN-Nr. (ADR) | Nicht anwendbar. |
| UN-Nr. (IMDG) | Nicht anwendbar. |
| UN-Nr. (IATA) | Nicht anwendbar. |
| UN-Nr. (ADN) | Nicht anwendbar. |
| UN-Nr. (RID) | Nicht anwendbar. |

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

| | |
|---|------------------|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) | Nicht anwendbar. |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | Nicht anwendbar. |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | Nicht anwendbar. |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) | Nicht anwendbar. |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) | Nicht anwendbar. |

14.3. Transportgefahrenklassen

| | |
|--------------------------------|------------------|
| ADR | |
| Transportgefahrenklassen (ADR) | Nicht anwendbar. |

| | |
|---------------------------------|------------------|
| IMDG | |
| Transportgefahrenklassen (IMDG) | Nicht anwendbar. |

| | |
|---------------------------------|------------------|
| IATA | |
| Transportgefahrenklassen (IATA) | Nicht anwendbar. |

| | |
|--------------------------------|------------------|
| ADN | |
| Transportgefahrenklassen (ADN) | Nicht anwendbar. |

| | |
|--------------------------------|------------------|
| RID | |
| Transportgefahrenklassen (RID) | Nicht anwendbar. |

14.4. Verpackungsgruppe

| | |
|--------------------------|------------------|
| Verpackungsgruppe (ADR) | Nicht anwendbar. |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | Nicht anwendbar. |
| Verpackungsgruppe (IATA) | Nicht anwendbar. |
| Verpackungsgruppe (ADN) | Nicht anwendbar. |
| Verpackungsgruppe (RID) | Nicht anwendbar. |

14.5. Umweltgefahren

| | |
|------------------|---|
| Umweltgefährlich | Nein |
| Meeresschadstoff | Nein |
| Sonstige Angaben | Keine zusätzlichen Informationen verfügbar. |

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

| | |
|------------------|--|
| Landtransport | |
| Nicht anwendbar. | |

Seeschifftransport

Nicht anwendbar.

Lufttransport

Nicht anwendbar.

Binnenschifftransport

Nicht anwendbar.

Bahntransport

Nicht anwendbar.

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC (EU)

Nicht anwendbar.

Nationale Vorschriften**VwVwS, Verweis auf Anhang**

Wassergefährdungsklasse (WGK) 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV

Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar.

16. ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungshinweise**

Keine.

Abkürzungen und Akronyme

| | |
|-------|---|
| ADN | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. |
| ADR | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. |
| CLP | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. |
| IATA | Verband für den internationalen Lufttransport. |
| IMDG | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport. |
| PBT | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff . |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. |
| RID | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter. |
| SDB | Sicherheitsdatenblatt. |
| vPvB | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar. |
| DNEL | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung. |

| | |
|--------------------------|--|
| PNEC | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration. |
| OEL | Occupational Exposure Limit. |
| Datenquellen | VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.. |
| Schulungshinweise | Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch. |

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

| | |
|-------------------|--|
| Aquatic Acute 1 | Akut gewässergefährdend, Kategorie 1. |
| Aquatic Chronic 1 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1. |
| Aquatic Chronic 3 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3. |
| Repr. 2 | Reproduktionstoxizität, Kategorie 2. |
| Skin Sens. 1 | Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1. |
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. |
| H361 | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| EUH205 | Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |
| EUH208 | Enthält . Kann allergische Reaktionen hervorrufen. |

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

| | | |
|-------------------|------|---------------------|
| Aquatic Chronic 3 | H412 | Berechnungsmethoden |
|-------------------|------|---------------------|

Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar.